

Gesetzentwurf

der Bundesregierung

**Entwurf eines Gesetzes
zu dem Abkommen vom 4. Juli 1995
zur Änderung des Vertrags vom 23. November 1964
zwischen der Bundesrepublik Deutschland
und der Schweizerischen Eidgenossenschaft
über die Einbeziehung der Gemeinde Büsingen am Hochrhein
in das schweizerische Zollgebiet**

A. Zielsetzung

Das Abkommen hebt das Berufsausübungsverbot von in Büsingen praktizierenden Heilpraktikern gegenüber Personen auf, die in der Schweiz ihren Wohnsitz haben.

B. Lösung

Durch das Vertragsgesetz wird die Voraussetzung für das Inkrafttreten des Abkommens geschaffen.

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Bund, Länder und Gemeinden werden nicht mit zusätzlichen Kosten belastet.

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
031 (211) – 301 31 S 4 – Schw 7/95

Bonn, den 10. November 1995

An die Präsidentin
des Deutschen Bundestages

Hiermit übersende ich den von der Bundesregierung beschlossenen Entwurf eines Gesetzes zu dem Abkommen vom 4. Juli 1995 zur Änderung des Vertrags vom 23. November 1964 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über die Einbeziehung der Gemeinde Büsingen am Hochrhein in das schweizerische Zollgebiet mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Beschlußfassung des Deutschen Bundestages herbeizuführen.

Federführend ist das Auswärtige Amt.

Der Bundesrat hat in seiner 690. Sitzung am 3. November 1995 gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes beschlossen, gegen den Gesetzentwurf keine Einwendungen zu erheben.

Dr. Helmut Kohl

**Entwurf
Gesetz
zu dem Abkommen vom 4. Juli 1995
zur Änderung des Vertrags vom 23. November 1964
zwischen der Bundesrepublik Deutschland
und der Schweizerischen Eidgenossenschaft
über die Einbeziehung der Gemeinde Büsingen am Hochrhein
in das schweizerische Zollgebiet**

Vom

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Dem in Bern am 4. Juli 1995 unterzeichneten Abkommen zur Änderung des Vertrags vom 23. November 1964 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über die Einbeziehung der Gemeinde Büsingen am Hochrhein in das schweizerische Zollgebiet (BGBl. 1967 II S. 2029) wird zugestimmt. Das Abkommen wird nachstehend veröffentlicht.

Artikel 2

- (1) Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.
- (2) Der Tag, an dem das Abkommen nach seinem Artikel 3 Abs. 1 in Kraft tritt, ist im Bundesgesetzblatt bekanntzugeben.

Begründung zum Vertragsgesetz

Zu Artikel 1

Auf das Abkommen findet Artikel 59 Abs. 2 Satz 1 des Grundgesetzes Anwendung, da es sich auf Gegenstände der Bundesgesetzgebung bezieht.

Zu Artikel 2

Die Bestimmung des Absatzes 1 entspricht dem Erfordernis des Artikels 82 Abs. 2 Satz 1 des Grundgesetzes.

Nach Absatz 2 ist der Zeitpunkt, in dem das Abkommen nach seinem Artikel 3 Abs. 1 in Kraft tritt, im Bundesgesetzblatt bekanntzugeben.

Schlußbemerkung

Bund, Länder und Gemeinden werden durch die Ausführung des Gesetzes nicht mit Kosten belastet. Auswirkungen auf Einzelpreise und auf das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

Abkommen
zur Änderung des Vertrags vom 23. November 1964
zwischen der Bundesrepublik Deutschland
und der Schweizerischen Eidgenossenschaft
über die Einbeziehung der Gemeinde Büsingen am Hochrhein
in das schweizerische Zollgebiet

Die Bundesrepublik Deutschland
und
die Schweizerische Eidgenossenschaft –

in der Erwägung, daß eine Änderung des Vertrags vom 23. November 1964 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über die Einbeziehung der Gemeinde Büsingen am Hochrhein in das schweizerische Zollgebiet (im folgenden als „Vertrag“ bezeichnet) wünschenswert ist –

sind wie folgt übereingekommen:

Artikel 1

Im Schlußprotokoll des Vertrags wird Ziffer 7 Buchstabe b
„Heilberufe:

Heilpraktiker, die nach dem Inkrafttreten dieses Vertrags eine Berufstätigkeit in Büsingen aufnehmen, sind nicht befugt, Personen zu behandeln, die ihren Wohnsitz in der Schweiz haben.“

ersatzlos gestrichen.

Artikel 2

Der Vertrag und dieses Änderungsabkommen werden als eine Übereinkunft ausgelegt und angewendet.

Artikel 3

(1) Dieses Änderungsabkommen tritt in Kraft, sobald die Vertragsparteien einander notifiziert haben, daß die erforderlichen innerstaatlichen Voraussetzungen für das Inkrafttreten erfüllt sind. Als Tag des Inkrafttretens wird der Tag des Eingangs der letzten Notifikation angesehen.

(2) Dieses Änderungsabkommen gilt für dieselbe Dauer wie der Vertrag. Der Vertrag und dieses Änderungsabkommen können nur zusammen gekündigt werden.

Geschehen zu Bern am 4. Juli 1995 in zwei Urschriften in deutscher Sprache.

Für die Bundesrepublik Deutschland
Eberhard Heyken

Für die Schweizerische Eidgenossenschaft
Mathias Krafft

Denkschrift

A. Allgemeines

Die Gemischte deutsch-schweizerische Kommission für Büsingen hat auf ihrer 7. Sitzung am 4. Juli 1994 die Empfehlung ausgesprochen, daß das in dem Zusatzprotokoll zu dem Vertrag zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über die Einbeziehung der Gemeinde Büsingen am Hochrhein in das schweizerische Zollgebiet festgelegte Berufsausübungsverbot für Heilpraktiker gegenüber in der Schweiz wohnhaften Personen aufgehoben werden soll. Der deutschen Seite wird damit von der Schweiz eine Erleichterung gewährt.

B. Besonderes

Zum Erwägungsgrund

Artikel 41 Abs. 1 Buchstabe b des Vertrags von 1964 regelt, daß die Gemischte deutsch-schweizerische Regierungskommission für Büsingen beiden Regierungen Empfehlungen auch über die Abänderung des Vertrags unterbreiten kann.

Zu Artikel 1

Nummer 7 Buchstabe b des Schlußprotokolls des Vertrags vom 23. November 1964 sieht bisher vor, daß in Büsingen ansässige Heilpraktiker ihren Beruf gegenüber in der Schweiz wohnenden Personen nicht ausüben dürfen. Diese Vereinbarung geht zurück auf ein Gesetz im Kanton Schaffhausen, nach dem sich dort Heilpraktiker – in der Schweiz Naturärzte – nicht niederlassen durften. Nach einer dortigen Gesetzesänderung ist dies nun möglich. Die Grundlage der Regelung in dem Vertrag von 1964 ist damit entfallen.

Zu Artikel 2

Hierdurch bekräftigen beide Seiten, daß der Vertrag von 1964 und die jetzige Vertragsänderung als Einheit zu betrachten sind.

Zu Artikel 3

Mit diesem Artikel wollen beide Seiten ein gleichzeitiges Inkrafttreten des Vertrags in beiden Ländern erreichen. Sie unterstreichen in Absatz 2 die Einheit des Vertrags von 1964 mit dem jetzigen Änderungsabkommen.

